

SATZUNG

„Freundeskreis Burg und Stadt Münzenberg“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Burg und Stadt Münzenberg" und ist beim Amtsgericht Butzbach in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münzenberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens, der Heimatkunde, der Geschichtsforschung und Geschichtspflege sowie der kulturellen Belange in der Stadt Münzenberg mit ihren Stadtteilen Gambach, Münzenberg, Trais und Ober-Hörgern, selbstständig

oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Vereinen bzw. dem Magistrat der Stadt Münzenberg.

3. Seine Tätigkeit erstreckt sich insbesondere auf
 - a) Sammlung, Erhaltung, Erforschung und Auswertung von Dokumenten und Gegenständen, die für die Stadt Münzenberg von geschichtlicher und kultureller Bedeutung sind,
 - b) Durchführung von Vorträgen, Ausstellungen und Führungen,
 - c) Erstellung und Herausgabe von Schriften, Ton- und Bildträgern zur Geschichte und Kultur der Stadt Münzenberg,
 - d) Bewahrung und Erhaltung von historischen und heimatkundlichen Denkmälern,
 - e) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in unterschiedlicher Form (Theater, Konzerte usw.) auf der Burg Münzenberg und an anderen geeigneten Orten.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich bereit erklärt, die Zwecke des Vereins zu fördern und die Bestimmungen der Satzung zu beachten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Kündigung jeweils zum Jahresende mit einer Frist von einem Monat,
- c) bei Nichtentrichtung des Beitrages - nach vorhergehender Mahnung - zum Ende des entsprechenden Jahres,
- d) auf Beschluss des Vorstandes durch Ausschluss.

Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die schriftliche Beschwerde zulässig; über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch

- a) jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird,
- b) freiwillige Zuwendungen,
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- d) Einnahmen aus steuerbegünstigten Zweckbetrieben im Sinne der Abgabenordnung.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern und ist oberstes Beschlussorgan.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden/von der Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter/seiner Vertreterin geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung an jedes Mitglied.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
- b) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin,
- c) Wahl des Gesamtvorstandes für eine Amtszeit von zwei Jahren,
- d) Wahl der beiden Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
- e) Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge,
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

- h) Wahl der Ehrenmitglieder,
- i) Entscheidungen über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9

Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, auch ein Ehrenmitglied, hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag wird mit einfacher Mehrheit beschlossen, geheim abzustimmen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben ist

§ 10

Vereinsvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,

- d) dem Schriftführer/der Schriftführerin,
 - e) dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder einem bevollmächtigten Magistratsmitglied der Stadt Münzenberg,
 - f) sechs Beisitzern/Beisitzerinnen (mindestens einer/eine aus jedem Stadtteil, soweit möglich).
2. Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus den unter a - d genannten Personen. Je zwei Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Gesamtvorstandes ein Mitglied des Vorstandes die Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Dem Amtsgericht ist entsprechende Mitteilung zu geben.

§ 11

Amtdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird, mit Ausnahme der unter § 10, Ziffer 1 e) genannten Person, auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl der jeweils zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder des neuen Vorstands im Amt. Die Wahl erfolgt in folgendem Turnus:
2. - **in ungeraden Jahren:** der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in sowie die Beisitzer/innen Nummer 1 bis 3,
3. - **in geraden Jahren:** der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in sowie die Beisitzer/Beisitzerinnen Nummer 4 bis 6.

2. Der Vorsitzende/die Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister/die Schatzmeisterin, der Schriftführer/die Schriftführerin und die sechs Beisitzer/Beisitzerinnen sind einzeln zu wählen.

§ 12

Verfahrensvorschriften für den Vereinsvorstand

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden/von der stellvertretenden Vorsitzenden mündlich oder schriftlich mit einer Frist von wenigstens einer Woche einzuberufen sind. Der Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme desjenigen/derjenigen, der/die die Vorstandssitzung leitet.
4. Die Vorstandssitzung wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter/der Stellvertreterin geleitet. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer/von der Schriftführerin und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
5. Für die Erledigung der unter § 2.3 aufgeführten Tätigkeiten kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden.
6. Der Vorstand hat die Mitglieder laufend über die Vereinsarbeit zu unterrichten.

§ 13

Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitglieder und nach der Satzung ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf Erstattung der anfallenden Kosten.

§ 14

Rechnungswesen

1. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin ist für die ordnungsgemäße Erledigung aller Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen und in ein fortlaufend zu führendes Kassenbuch einzutragen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Schatzmeister/die Schatzmeisterin gegenüber den beiden Kassenprüfern/Kassenprüferinnen Rechenschaft ab.
4. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.

2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln gefasst werden kann. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Münzenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige - insbesondere kulturelle - Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 19. April 1996 errichtet. Sie wurde rechtswirksam mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister.

Die erste Satzungsänderung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16. April 1999.
